

G e s e z

betreffend die Bezirkshauptorte.

§. 1. In jedem Hauptorte eines Bezirkes soll ein Gebäude für das Bezirksgericht und den Bezirksrath eingerichtet werden, welches enthält:

- 1) Einen Sitzungsaal für das Bezirksgericht, der auch dessen Präsidenten als Audienzzimmer dienen kann.
- 2) Ein Sitzungszimmer für den Bezirksrath, welches zugleich Audienzzimmer für den Statthalter ist.
- 3) Ein geräumiges Ausstandszimmer.
- 4) Eine Schreibstube für die Kanzley des Gerichtschreibers.

Ferner soll daselbst entweder in oder nahe bey diesem Gebäude für wenigstens acht solide und zweckmäßig eingerichtete Gefängnisse gesorgt werden, wovon vier heizbar sind.

§. 2. Der Regierungsrath ist beauftragt, durch Uebereinkunft mit den betreffenden Gemeinden oder nöthigenfalls mit Privatpersonen unter hinreichender Garantie dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde, welche als Hauptort des Bezirkes bezeichnet wird, die benannten Gebäulichkeiten nach einem von dem Regierungsrathe gutgeheißenen Plane, welcher die Einrichtung und die Dimensionen derselben in allen Beziehungen feststellt, auf Kosten der betreffenden Gemeinden oder Privatpersonen entweder neu errichtet, oder angewiesen und für die Zukunft ohne Belästi-

gung des Staates unterhalten werden, und daß auch unter keinen Umständen und zu keiner Zeit dem Staate irgend eine Verpflichtung zur Entschädigung oder zur Uebernahme überbunden werden könne.

§. 3. Als Miethzins und für Unterhaltung, Reinigung und Heizung dieser Gebäude bezahlt der Staat jährlich 320 bis 500 Frkn. an die betreffenden Gemeinden oder Privatpersonen.

§. 4. Die Hauptörter der Bezirke sind:

Im ersten Bezirk	Zürich.
„ zweyten „	Knonau.
„ dritten „	Horgen.
„ vierten „	Meilen.
„ fünften „	Hinweil.
„ sechsten „	Uster.
„ siebenten „	Pfäffikon.
„ achten „	Winterthur.
„ neunten „	Andelfingen.
„ zehnten „	Bülach.
„ elften „	Regensberg.

§. 5. Insoferne die betreffende Gemeinde oder Privatpersonen sich nicht auf die ihnen gemachten Vorschläge einlassen wollten, berichtet der Regierungsrath darüber an den Großen Rath und schlägt ihm eine andere Gemeinde als Hauptort vor.

§. 6. Bis die neuen vorschristsgemäß aufgeführten Gebäude bezogen werden können, sollen von den Bezirksbehörden die Amtsgebäude der bisherigen Bezirkshauptort; benutzt werden. Die Bezirksversammlungen hingegen sind an den neuen Hauptorten abzuhalten.

§. 7. Die gegenwärtige Festsetzung der Bezirkshauptorte bezieht sich einzig auf das Gerichtswesen und die Verwaltung, und es soll dadurch in's Besondere künftigen Bestimmungen über das Kirchen- und Schulwesen, so wie über die Handwerksverhältnisse der Bezirke nicht vorgegriffen werden.

Zürich, den 22. Brachmonath 1831.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes des Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden und Gemeinden zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.
